

1663/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 12-02-2001

Bundesminister für Inneres

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Hartinger und Kollegen haben am 12. Dezember 2001 unter Nr. 1652/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die Vereinbarung mit dem Christophorus Flugrettungsverein (ÖAMTC) - Hubschrauberrettungsdienste vom 18. Oktober 2000“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Mit den dem Bundesministerium für Inneres zur Verfügung gestandenen finanzgesetzlichen Krediten konnte zwar der Flugbetrieb im Bereich der Flugpolizei und Flugrettung im Jahre 2000 gesichert werden, für den Betrieb ab 2001 und für die Anschaffung neuer Rettungshubschrauber standen jedoch keine ausreichenden Budgetmittel zur Verfügung.

Ziel dieser Bundesregierung ist unter anderem eine konsequente Ausgaben- und Aufgabenreform, sowie die Konzentration der staatlichen Leistung auf Kernfunktionen und die Auslagerung insbesondere technischer Einrichtungen, um die Kosten der Verwaltung zu reduzieren und die öffentlichen Haushalte zu entlasten.

In Befolgeung dieses Ziels wurde am 18. Oktober 2000 zwischen dem Bund sowie dem Christophorus Flugrettungsverein und dem ÖAMTC (beide kurz ÖAMTC - Flugrettung) eine Vereinbarung abgeschlossen, der zufolge sich ÖAMTC - Flugrettung auf zivilrechtlicher Basis verpflichten, die vom Bund nach den Gliedstaatsverträgen (Art. 15a B - VG) wahrzunehmenden Aufgaben solidarisch unentgeltlich zu erfüllen.

Die Vereinbarung beinhaltet nach ihrem eindeutigen Wortlaut eine unentgeltliche Übertragung der Aufgaben des Hubschrauberrettungsdienstes an die ÖAMTC - Flugrettung und unterliegt daher ex definitione nicht den einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen.

Diese Konzeption entlastet das Budget und somit den Steuerzahler, ist für die Länder kostenneutral und auch für die geretteten Menschen ergibt sich, abgesehen von einer Steigerung der Qualität durch den verpflichtenden Einsatz neuer, leistungsstärkerer, zweimotoriger Rettungshubschrauber, keine wesentliche Änderung. ÖAMTC - Flugrettung wurden überdies verpflichtet, bei der Aufnahme von Personal Ansuchen von Piloten, Luftfahrzeugwarten und Verwaltungsbediensteten des Bundesministeriums für Inneres bevorzugt zu berücksichtigen.

#### **Zu den Fragen 1 und 2:**

Die genannte Vereinbarung beinhaltet nach ihrem eindeutigen Wortlaut eine unentgeltliche Übertragung der Aufgaben des Hubschrauberrettungsdienstes an die ÖAMTC - Flugrettung und unterliegt daher nicht den einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen. Auch die Bundeskontrollbehörden haben den Antrag eines privaten Luftfahrtunternehmens auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens in Folge des Umstandes, dass der Vertragstext die unentgeltliche Aufgabenübertragung vorsieht, zurückgewiesen.

Ungeachtet dessen haben neben dem ÖAMTC ein deutsches und zwei österreichische Luftfahrtunternehmen von sich aus dem Bundesministerium für Inneres angeboten, einzelne bzw. sämtliche Einsatzbereiche in der Flug -

rettung zu übernehmen. Für den ÖAMTC sprachen letztlich der hohe Standard der Leistung, die langjährige Erfahrung, die Übernahme sämtlicher Stützpunkte und der gemeinnützige Charakter sowie die unentgeltliche Übernahme der vom Bund im Rahmen der Vereinbarungen nach Art. 15a B - VG wahrzunehmenden Aufgaben. Der Betrieb des Hubschrauberrettungs - dienstes des ÖAMTC ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

**Zu Frage 3:**

Hiezu bestand auf Grund des Umstandes, dass die Verpflichtungen des Bundes auf Grund der Vereinbarungen nach Art. 15 a B - VG vollinhaltlich aufrecht bleiben, keine Veranlassung.

**Zu Frage 4:**

Der Vertrag wurde von der Rechtssektion meines Ressorts geprüft. Die inhaltliche Gestaltung des Vereinbarungstextes erfolgte im Einvernehmen mit der Finanzprokuratur.

**Zu Frage 5:**

Die Vertreter der Bundesländer als Partner des Bundes im Hubschrauber - rettungsdienst wurden am 13. Juli 2000 bereits im Detail von dem Vor - haben, die Aufgaben des Bundes im Bereich Flugrettung auf den ÖAMTC zu übertragen, in Kenntnis gesetzt. In weiterer Folge gab es auch noch Einzelge - spräche in den von der geplanten Maßnahme betroffenen Bundesländern. Die Länder sprachen sich für eine Beibehaltung der Art. 15 a B-VG-Verträge aus.

**Zu den Fragen 6 und 7:**

Gemäß den Vereinbarungen nach Art. 15a B - VG über den gemeinsamen Hubschrauberrettungsdienst obliegt den Ländern die Bereitstellung des medizinischen Personals. Der Abschluss der Vereinbarung mit dem ÖAMTC hat somit keine Veränderungen gebracht.

**Zu Frage 8:**

Der ÖAMTC hat sich vertraglich verpflichtet, geeignete Hubschrauberpiloten bereitzustellen. Weiters wurde vereinbart, dass der ÖAMTC bei der Aufnahme von neuem Personal für die Durchführung dieser Vereinbarung verpflichtet ist, geeignete Piloten des Bundesministeriums für Inneres bevorzugt zu berücksichtigen.

**Zu Frage 9:**

Nach den geltenden luftfahrtrechtlichen Bestimmungen kann in Österreich jedes Unternehmen, das über die entsprechende Betriebsgenehmigung verfügt, Flugrettung betreiben. Eine Monopolstellung des ÖAMTC liegt somit nicht vor.

Wie bereits erwähnt, sieht die Vereinbarung mit dem ÖAMTC vor, dass dieser die vom Bund bislang wahrzunehmenden Aufgaben für den Bund unentgeltlich zu erfüllen hat.

**Zu Frage 10:**

Die Angelegenheiten des Allgemeinen Katastrophenschutzes sind nach der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B - VG Ländersache in Gesetzgebung und Vollziehung. Sämtliche Landeshauptleute wurden von mir am 20. Oktober 2000 abschließend schriftlich über den Abschluss der Vereinbarung mit dem ÖAMTC in Kenntnis gesetzt, wobei gleichzeitig ein Vertragstext übermittelt wurde. Der ÖAMTC hat nach der Vereinbarung, abgeschlossen zwischen dem Bund sowie dem Christophorus Flugrettungsverein und dem ÖAMTC, die Verpflichtung übernommen, neun geeignete Notarzthubschrauber zu Flügen für Zwecke des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe in Akutfällen bereitzustellen.

**Zu Frage 11:**

Die Vereinbarung wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie enthält ein ordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von einem Jahr und ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von sechs Monaten. Auf das ordentliche Kündigungsrecht wurde von allen Vertragspartnern bis

31. Dezember 2009 verzichtet. Diese Vertragsgestaltung war notwendig, um die Versorgung von in Not befindlichen Menschen für einen möglichst langen Zeitraum zu sichern und die Beschaffung neuer Rettungshubschrauber zu ermöglichen.

**Zu Frage 12:**

Sowohl von Seiten des Landes Kärnten als auch des Landes Steiermark liegt eine grundsätzliche Zustimmung zur Übertragung der Flugrettungsangelegenheiten des Bundes auf den ÖAMTC vor. Weder das Bundesland Kärnten, noch das Bundesland Steiermark haben eine Kündigung des Art. 15 a B - VG - Vertrages angemerk.

Hinsichtlich der Einladung zur Anbotslegung verweise ich auf die Antwort zur Frage 1.

**Zu den Fragen 13 und 14:**

Eine solche Überprüfung hat stattgefunden. Im Juli 2000 hat die Europäische Kommission eine Stellungnahme der Republik Österreich hinsichtlich des Vorhabens der Übertragung von Flugrettungsaufgaben auf ein privates Unternehmen eingeholt. Die Reaktion der Kommission der Europäischen Union auf die Stellungnahme der Republik Österreich ist noch ausständig.

**Zu Frage 15:**

Mit dem Burgenland hat der Bund keine Vereinbarung nach Art. 15a B - VG abgeschlossen. Es entzieht sich meiner Kenntnis, ob dort ein privater Anbieter tätig ist.

**Zu den Fragen 16 und 17:**

Das Schlichtungsverfahren vor der Bundes - Vergabekontrollkommission war zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bereits abgeschlossen. Sowohl das Bundesvergabeamt, als auch der Verfassungsgerichtshof haben den Anträgen auf Erlassung einstweiliger Verfügungen keine Folge gegeben. Die Vertragsunterzeichnung noch während des Verfahrens vor dem

Bundesvergabeamt, welches die Entscheidung vertagte, war unbedingt notwendig, damit ÖAMTC - Flugrettung rechtzeitig die für einen ordnungsgemäßen Betrieb nötigen Vorkehrungen (Ankauf von Fluggeräten, Standort, Hangarierung, Umschulung der Piloten etc.) im Interesse einer optimalen Versorgung treffen konnte. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Inneres haben bereits zu diesem Zeitpunkt keine vergaberechtlichen Bedenken bestanden.

**Zu den Fragen 18 und 19:**

Der ÖAMTC ist ein gemeinnütziger Verein. Er hat daher keinen Aufsichtsrat. Ich konnte daher dort auch nicht als stellvertretender Aufsichtsratvorsitzender tätig sein.

**Zu Frage 20:**

Die Einnahmen des Bundes resultieren aus der gesetzlichen Regelung des § 131 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955 (ASVG) i.d.F. BGBl. Nr. 101/2000, über die Erstattung von Kosten der Krankenbehandlung. Nach Abs. 3 dieser Bestimmung hat der jeweils in Betracht kommende Sozialversicherungsträger bei im Inland eingetretenen Unfällen, plötzlichen Erkrankungen und ähnlichen Ereignissen, für die dabei dem Versicherten tatsächlich erwachsenen Kosten den in der Satzung des Sozialversicherungsträgers festgesetzten Ersatz zu leisten. Dieser Ersatz gebührt unabhängig davon, wer die Leistung erbracht hat. Er gebührt daher auch bei in Anspruchnahme von Leistungen eines privaten Flugrettungs - dienstes durch den Versicherten. Dieser Kostenersatz erfolgt somit ex lege und unterscheidet sich daher von einem Entgelt auf privatwirtschaftlicher Basis.

**Zu Frage 21:**

Die Vertragsvereinbarung beinhaltet nach ihrem eindeutigen Wortlaut eine unentgeltliche Übertragung der Aufgaben des Hubschrauberrettungs - dienstes vom Bund auf die ÖAMTC - Flugrettung.

Nach Art. 1 der Richtlinie 92/50/EWG und § 3 Abs. 1 des BVergG gelten die vergaberechtlichen Bestimmungen nur für entgeltliche Verträge. Unentgeltliche Dienstleistungsaufträge sind somit vom Anwendungsbereich der einschlägigen Rechtsvorschriften ausgenommen.

Auch bei einer weiten Auslegung des Begriffs der Entgeltlichkeit eines Vertrags, wonach als Entgelt jede Art von geldwerten Vergütung umfasst wird, die weder in einer einmaligen Leistung bestehen, noch von vornherein dem Umfang nach bestimmt sein muss, enthält der vorliegende Vertragsentwurf keine zweiseitige Verpflichtung. Somit fehlt das charakteristische Merkmal der Entgeltlichkeit. Für die Übernahme der Verpflichtungen des Bundes steht der ÖAMTC - Flugrettung aus dem Vertrag nämlich weder eine finanzielle Abgeltung zu, noch wird ihr eine Einnahmequelle zugewiesen, oder ein sonstiger materieller Vorteil seitens des Bundes gewährt. Ebenso wenig trifft den Bund eine Verpflichtung zur Übernahme allfälliger Verluste, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Flugrettungsdienste erwachsen könnten.

Wie bereits oben erwähnt trifft nämlich die Verpflichtung zum Ersatz der aus einem Flugeinsatz entstehenden Kosten nicht das Bundesministerium für Inneres, sondern in jedem konkreten Einzelfall den betroffenen Versicherten bzw. auf Grund der Regelung des § 131 Abs. 3 ASVG den jeweiligen Sozialversicherungsträger, dem der Versicherte angehört. Sie resultiert daher aus einem von der Übertragungsvereinbarung unabhängigen, eigenständig geregelten Rechtsverhältnis und kann daher nicht als Bestandteil der Übertragungsvereinbarung betrachtet werden und somit auch nicht die Entgeltlichkeit dieser Vereinbarung bewirken.

Die Verpflichtungen der Länder bestehen unabhängig von der gegenständlichen Vereinbarung.